

Reg. Nr. 12.2.4.11

Nr. 14-18.146.01

Festsetzung der Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutz- zonen

Kurzfassung:

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Zonenplanrevision wurde von Seiten des Kantons darauf hingewiesen, dass für die im Zonenplan ausgeschiedenen Natur- und Landschaftsschutzzonen Schutzzwecke festzusetzen sind. Dies wurde nun nach Inkraftsetzung des Zonenplans in einem separaten Planungsverfahren nachgeholt. Mit dem Schutzzweck wird für jede einzelne Natur- und Landschaftsschutzzone, welche im Rahmen der Zonenplanrevision festgesetzt und genehmigt wurde, objektspezifisch der Zweck der neuen Zonen festgesetzt. Bei der Formulierung der Schutzzwecke wurden jeweils die wichtigsten Funktionen der jeweiligen Zone berücksichtigt und ein entsprechender Zweck formuliert. Der Schutzzweck liefert somit eine nicht abschliessende, sehr kurze Begründung, weshalb ein Gebiet als Natur- oder Landschaftsschutzzone ausgeschieden wurde und macht, wo nötig, Aussagen zu bestehenden Nutzungen. Der Schutzzweck ist durch den Einwohnerrat festzusetzen. Gestützt darauf kann der Gemeinderat anschliessend Schutzverordnungen erlassen, in welchen die Naturwerte detaillierter beschrieben und Nutzungsregelungen und Pflegeziele präzisiert werden.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 4. September 2017 bis 3. Oktober 2017 statt. Gegen die Schutzzwecke wurden sechs Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzonen zu beschliessen und die Einsprachen abzuweisen respektive nicht auf sie einzutreten.

Politikbereich: Siedlung und Landschaft

Auskünfte erteilen: Daniel Albietz, Gemeinderat
Telefon 061 606 30 00

Salome Leugger, Fachstelle Umwelt
Telefon: 061 646 82 94

Sebastian Olloz Ruiz, Leiter Ortsplanung und Umwelt
Telefon: 061 646 82 59

Dezember 2017



1. Ausgangslage

Das Bau- und Verkehrsdepartement hat die vom Einwohnerrat im November 2014 und September 2015 beschlossene Zonenplanrevision am 7. Dezember 2016 nach detaillierter Prüfung genehmigt. Der neue Zonenplan ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Davon ausgenommen sind wenige Parzellen, bei welchen Rekurse beim Verwaltungsgericht hängig sind. Zwei Rekurse betreffen auch die vom Einwohnerrat festgesetzte Naturschutzzone¹.

Mit der Wirksamkeit fand die erste Zonenplanrevision ihren Abschluss, welche unter der Federführung der Gemeinde durchgeführt wurde. Mit der Zonenplanrevision wurden nun verschiedene siedlungspolitisch wichtige Fragen nach langjährigen Verfahren definitiv entschieden. So wurden im Moostal rund 62'000 m² Bauland aus der Bauzone entlassen, im Stettenfeld wurde die Bauzone deutlich reduziert. Der Riehener Landschaftsraum (Gebiet ausserhalb der Siedlung) wurde weitgehend unter Landschaftsschutz gestellt.

Sowohl die kantonale Natur- und Heimatschutzgesetzgebung als auch der kantonale Richtplan sehen die Ausscheidung von Natur- und Landschaftsschutz- resp. Schonzonen in den Nutzungsplänen vor. Damit sollen naturnahe und schützenswerte (zusammenhängende) Landschaften und Naturobjekte auch raum- und nutzungsplanerisch geschützt und langfristig gesichert werden. Zudem wurden wichtige Naturobjekte als Naturschutzzonen definiert. Generell sind sowohl in den Naturschutz- als auch in den Landschaftsschutzzonen Bauten und Anlagen nicht zulässig.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Zonenplanrevision wurde vom Bau- und Verkehrsdepartement darauf hingewiesen, dass für die Natur- und Landschaftsschutzzonen Schutzzwecke festzusetzen sind. Da die entsprechende Vorschrift in § 42 Abs. 3 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes (BPG) erst im März 2014 wirksam wurde, war die Definition von Schutzzwecken zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Zonenplanrevision und der kantonalen Vorprüfung (2012) noch kein Thema.

In einem separaten Planungsverfahren wird dies nun nachgeholt. Die Zweckbestimmungen für Natur- und Landschaftsschutzzonen müssen vom Einwohnerrat gemäss § 112 BPG festgesetzt werden. Die Lage und Ausdehnung der Natur- und Landschaftsschutzzone wurden per 1. Januar 2017 bereits in Kraft gesetzt. Die Zonenzuweisung ist somit nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

¹ Diese Rekurrenten haben nun auch gegen die Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzone Einsprache erhoben.



2. Zweckbestimmungen für Natur- und Landschaftsschutzzonen

2.1 Natur- und Landschaftsschutzzonen

Im [Planungsbericht](#)² zur Zonenplanrevision wurden die Kriterien der Natur- und Landschaftsschutzzonen beschrieben:

„Gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung sind die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen. Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben.

Gemäss kantonalem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (789.100) erheben die Landgemeinden die schützenswerten Landschaften und Naturobjekte im Rahmen ihrer raum- und nutzungsplanerischen Aufgaben. Gemäss § 108 kann Schutz und Unterhalt schützenswerter Landschaften und Naturobjekte erreicht werden durch die Ausscheidung und Bezeichnung in Zonenplänen, durch Aufnahme ins Inventar der geschützten Naturobjekte, durch Vereinbarung mit der Grundeigentümerschaft oder durch Erwerb. Der Gemeinderat hat das kommunale Naturschutzinventar im April 2008 beschlossen³.

Der kantonale Richtplan enthält die Planungsanweisung, die Vorgaben für Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in ihren Zonenvorschriften durch die Ausscheidung von Naturschutz- oder Naturschonzonen und Landschaftsschutz- oder Landschaftsschonzonen umzusetzen.

§ 42 des Bau- und Planungsgesetzes lautet in der revidierten und seit 2. März 2014 gültigen Fassung folgendermassen:

In den Nutzungsplänen werden auch Zonen des Natur- und Landschaftsschutzes gemäss Natur- und Landschaftsschutzgesetz festgesetzt, die andere Zonen überlagern. Natur- und Landschaftsschonzonen überlagern beliebige andere Zonen; Natur- und Landschaftsschutz-zonen überlagern ausschliesslich Gebiete ausserhalb der Bauzonen, insbesondere Zonen der Freiraumnutzungen oder gegebenenfalls Allmend.

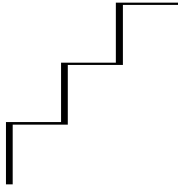
²*In Natur- und Landschaftsschutzzonen sind Bauten und Anlagen einschliesslich Veränderungen des Reliefs nicht zulässig. Bauten und Anlagen, die dem Schutzzweck der Trinkwassergewinnung, dem Wasserbau oder dem Langsamverkehr dienen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Schutzzielen nicht entgegenstehen und sich gestalterisch gut in die Landschaft einfügen.*

³*Bei der Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutz- und -schonzonen sind zugleich der Zweck und der Umfang des Schutzes im Grundsatz festzulegen.*

⁴*Der Regierungsrat oder der Gemeinderat kann in speziellen Schutzverordnungen die Nutzungsregelungen präzisieren.*

² Stand November 2016: http://www.riehen.ch/sites/default/files/documents/planungsbericht_zpr_nov2016.pdf S. 52

³ Das Natur- und Landschaftsschutzkonzept der Gemeinde Riehen wurde im 2016 aktualisiert und vom Gemeinderat 2017 genehmigt.



Neue Natur- und Landschaftsschutzzonen

Es werden Natur- und Landschaftsschutzzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets ausgewiesen, die von Bauten, Anlagen und Reliefveränderungen freigehalten werden sollen. Nach Inkraftsetzung des neuen Zonenplans wird der Gemeinderat gemäss § 42 Abs. 4 des Bau- und Planungsgesetzes die Nutzung innerhalb der im Zonenplan ausgewiesenen Naturschutzzonen in speziellen Schutzverordnungen objektspezifisch regeln.

In Bereichen, in denen eine andere Nutzung dominiert, wurde auf die Überlagerung mit einer Naturschutzzone verzichtet. Zudem wurde auf die Ausscheidung von Natur- und Landschaftsschutzzonen verzichtet. Gemäss § 8 des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes können schützenswerte Landschaften und Naturschutzobjekte auch erreicht werden *durch Aufnahme in das Naturinventar, durch Vereinbarungen mit der Besizerschaft oder durch Erwerb.*

Vom Natur- und Landschaftsschutz grundsätzlich ausgenommen sind folgende Gebiete:

- Wald und Gewässer geniessen durch die Wald- bzw. Gewässergesetzgebung bereits einen hohen Schutz.
- Die Standorte der noch in Betrieb stehenden Bauernhöfe, damit ihre Bauten und Anlagen an die landwirtschaftlichen Bedürfnisse angepasst werden können.
- Bestehende Familiengartenanlagen
- Siedlungsnaher Landschaftsgebiete, in denen Kleingärten mit speziellen Nutzungsvorschriften zugelassen werden oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Zonenänderungsverfahrens nach Bedarf und Zweckmässigkeit in einem Nutzungsplanverfahren allenfalls zugelassen werden könnten.
- Freizeit- und Sporteinrichtungen wie beispielsweise der Eisweiher
- Das Gebiet Schlipf, in welchem der Bebauungsplan Nr. 82a gilt, gemäss welchem Kleinbauten zugelassen sind. Diese prägen das Landschaftsbild bereits heute.“

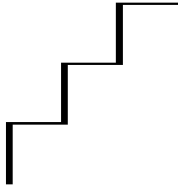
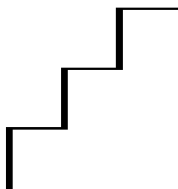


Abb. 1: Natur- und Landschaftsschutzzonen (Vgl. Anhang); map.geo.bs.ch

2.2 Schutzzwecke für die Natur- und Landschaftsschutzzonen

Mit dem Schutzzweck soll für jede einzelne Natur- und Landschaftsschutzzone objektspezifisch der Zweck der neuen Zonen festgesetzt werden. Bei der Formulierung der Schutzzwecke wurden dabei jeweils die wichtigsten Funktionen der jeweiligen Zone berücksichtigt und ein entsprechender Zweck formuliert. Der Schutzzweck liefert also eine nicht abschliessende, sehr kurze Begründung, weshalb ein Gebiet als Natur- oder Landschaftsschutzzone ausgeschieden wurde und macht wo nötig Aussagen zu bestehenden Nutzungen. Im Rahmen der Erarbeitung wurden die Schutzzwecke in der kommunalen Naturschutzkommission der Gemeinde Riehen diskutiert und ergänzt. Eine detaillierte Beschreibung der Naturwerte der einzelnen Objekte sowie weitere Angaben zu Nutzungsregelungen und Pflegezielen wird der Gemeinderat nach § 42 Absatz 4 BPG in speziellen Schutzverordnungen für jedes Objekt erlassen.

**Schutzzwecke der Naturschutzzonen**

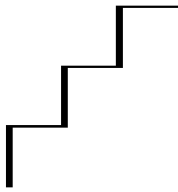
Lage	Schutzzweck
Wiesenböschung rechtsseitig, Abschnitt Weilstrasse - Erlensteg	TWW-Objekt Nr. BS 222 (Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden der Schweiz): Schutz und Erhalt der trockenen, artenreichen Wiesenböschung mit den entsprechenden Tier- und Pflanzenarten sowie der Vernetzungsachse gemäss Biotopverbundkonzept. Förderung und Erhaltung eines naturnahen Flussufers mit standortgerechter Ufervegetation. Mit dem Artenschutz zu vereinbarende Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Reservat Autal	IANB Nr. BS 10 (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung): Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet mit den verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Mit dem Artenschutz zu vereinbarende Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Reservat Eisweiher	IANB Nr. BS 4 (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung): Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet mit den verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten.
Reservat Weilmatten	Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet von kantonaler Bedeutung sowie des kleinräumigen Lebensraummosaiks mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten.
Biotopfläche Habermatten	Schutz und Erhalt als kleinräumiges Lebensraummosaik von kantonaler Bedeutung mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Schutz und Erhalt als ungestörtes Aufenthalts-, Rückzugs- und Überwinterungsgebiet.
Biotopfläche Weilstrasse	Schutz und Erhalt als kleinräumiges Lebensraummosaik mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Schutz und Erhalt als ungestörtes Aufenthalts-, Rückzugs- und Überwinterungsgebiet.
Stufenrain Rheintalweg	Schutz und Erhalt als Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt der geschlossenen, vielfältigen Baumhecke mit einheimischen Gehölzen.
Terrassenrand Rainallee - Morystrasse	Schutz und Erhalt als strukturreiches Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt und Förderung des Mosaiks aus extensiven Wiesen, kleinflächigen Obst-, Beeren- und Gemüsegärten sowie einheimischen Strauchgruppen und Einzelbäumen.
Terrassenrand Aeussere Baselstrasse	Schutz und Erhalt als strukturreiches Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt und Förderung des Mosaiks aus extensiven Wiesen, kleinflächigen Obst-, Beeren- und Gemüsegärten sowie einheimischen Strauch-



	gruppen und Einzelbäumen.
Geländekante Gänshaldenweg	Schutz und Erhalt als Landschafts- und Vernetzungselement mit natur- naher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt und Förde- rung einer extensiven Wiese mit einheimischen Strauchgruppen und Einzelbäumen.
Wiesentalbahn: Abschnitt Rauracherwegli	Schutz und Erhalt als kleinräumiges Lebensraummosaik mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Erhalt als Teil des Vernetzungskorridors Wiesentalbahn.

Schutzzwecke der Landschaftsschutzzonen

Lage	Schutzzweck
Moostal (Lichsen - Mittelfeld - Chrischonaweg)	Erhalt und Förderung einer grossräumigen und vielfältigen Kulturland- schaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Zwischenbergen	Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Autal Süd (Auweg - Leim- grubenweg)	Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Autal Ost	Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Hinter Engeli – Hohlweg - Hungerbachhalde	Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Stettenweg – Oberfeld - Rotengraben	Erhalt und Förderung einer grossräumigen und vielfältigen Kulturland- schaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Wieseebene	Erhalt und Förderung einer grossräumigen und vielfältigen Kulturland- schaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Wenken	Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.



3. Das Planungsverfahren nach Bau- und Planungsgesetz (BPG)

Im Planungsbericht zur „Festlegung der Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzonen im Rahmen der Zonenplanrevision Riehen“ ist das Planungsverfahren detailliert beschrieben.

3.1 Öffentliche Planauflage gemäss § 109 BPG

Die öffentliche Planauflage wurde in der Riehener Zeitung vom 1. September 2017 und im Kantonsblatt vom 2. September 2017 publiziert. Der Entwurf der Schutzzwecke war vom 4. September 2017 bis 3. Oktober 2017 auf der Gemeindeverwaltung und im Internet einsehbar.

3.2. Einsprachen und Anregungen gemäss § 110 BPG

Von den Zweckbestimmungen waren insgesamt 597 Parzellen und 337 Grundeigentümer/-innen oder Miteigentümer/-innen betroffen. Auf die Auflage betreffend die Festlegung der Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzonen im Rahmen der Zonenplanrevision sind die nachfolgenden Einsprachen eingegangen:

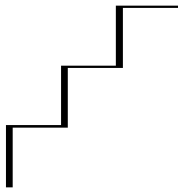
1. Bundeseisenbahnvermögen, vertreten durch den Beauftragten für die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet
2. Jürg und Marianne Hess
3. Peter P. Isler
4. Beatrice Herta Vogt, Herta Maria Elisabeth Vogt-Spies, Thomas Alfred Vogt und Urs Anton Vogt, alle vertreten durch Roman Zeller, Advokat
5. Verena Diena Wenk
6. Lucius Werthemann, Uta Werthemann und Charlotte Werthemann

Allgemeines

Sämtliche Einsprachen gegen die Planauflage wurden form- und fristgerecht eingereicht. Alle Einsprecherinnen und Einsprecher sind von der aufgelegten Planung in ihrem Grundeigentum betroffen und haben deshalb im Sinne von § 110 Abs. 2 BPG ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Abweisung. Ausser dem Einsprecher 1 stellen alle Einsprecher zumindest sinngemäss auch zulässige Anträge. Weil auch die übrigen formellen Voraussetzungen vorliegen, ist auf die Einsprachen 2, 3, 4 und 6 unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen einzutreten.

Einsprache Bundeseisenbahnvermögen (Einsprecher 1)

Der Einsprecher 1 stimmt in seiner als Stellungnahme bezeichneten Eingabe der vorgesehenen Planung zu. Er macht jedoch geltend, dass diese Planung nur unter drei Bedingungen akzeptiert werden könne. Sinngemäss sind darin Anträge zur Anpassung der Planung zu sehen. Er macht geltend, dass innerhalb einer Entfernung von 7,50 Metern zur Bahngrenze keine hochstämmigen Bäume gepflanzt werden dürfen. Zudem müssten alle Bäume



in der Nähe der Bahn hinsichtlich des Höhenwuchses so beschränkt werden, dass sie beim Umstürzen den Bahnkörper nicht erreichen. Ferner dürfen Abwässer und Oberflächenwässer nicht gegen das Bahngrundstück abgeleitet werden. Ausserdem schliesse das Eisenbahnunternehmen – soweit gesetzlich zulässig – jegliche Haftung für Schäden durch den Bahnbetrieb aus. Alle diese Bedingungen seien durch Verankerung im Zonenplan behördenverbindlich festzuhalten. Mit diesen Anliegen verkennt der Einsprecher 1, dass die vorgesehenen Festlegungen nicht nur behördenverbindlich, sondern als Bestandteil der Zonenvorschriften gemäss § 42 BPG für jedermann verbindlich werden. Darüber hinaus sind die vom Einsprecher 1 geforderten Bedingungen bereits geltendes Recht. So sind die Sicherheitsanforderungen an die Eisenbahnanlagen, wie insbesondere das einzuhaltende Lichttraumprofil, öffentlich-rechtlich durch das Eisenbahnrecht des Bundes sowie durch die von der Deutschen Bahn in der Schweiz betriebenen Eisenbahnstrecken massgeblichen Staatsverträgen festgelegt. Dies gilt ebenfalls für die Haftung der Bahnunternehmen. An diesen Grundlagen würde eine Aufnahme in die Nutzungsplanung der Gemeinde nichts ändern. An einer rein deklaratorischen Aufnahme von Hinweisen in die Planung der Gemeinde besteht jedoch kein schutzwürdiges Interesse. Schliesslich ist davon auszugehen, dass die zuständigen Behörden sich auch ohne die vom Einsprecher 1 geforderten Hinweise ein zutreffendes Bild der massgeblichen Rechtslage machen können. Soweit die Eingabe des Einsprechers 1 als Einsprache zu verstehen sein sollte, ist darauf nicht einzutreten.

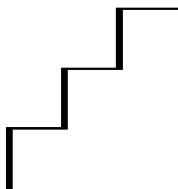
Einsprache Verena Diena Wenk (Einsprecherin 5)

Die Einsprecherin 5 erhebt vorsorglich Einsprache, um zu klären, was sich für ihr Grundstück ändere. Sie stellt in der Einsprache jedoch weder ausdrücklich noch sinngemäss irgendwelche Anträge mit Bezug auf den vorgesehenen Schutzzweck für die Landschaftsschutzzone. Deshalb ist auf diese Einsprache aus formellen Gründen nicht einzutreten. Inhaltlich macht die Einsprecherin 5 geltend, dass das Grundstück seit den 50er-Jahren in die Grünzone eingewiesen sei, weshalb ihr nicht klar sei, was sich nun ändere. Diesbezüglich ist klarzustellen, dass sich das Grundstück in der Landwirtschaftszone gemäss § 41 BPG befindet. Zusätzlich ist das Grundstück mit der Landschaftsschutzzone überlagert. Mit dem vorgesehenen Schutzzweck für die Landschaftsschutzzone wird festgelegt, dass in diesem Gebiet die bereits vorhandene, vielfältige Kulturlandschaft mit Bäumen erhalten bleiben soll. In diesem Sinn soll durch den vorgesehenen Schutzzweck keine Änderung bewirkt, sondern der bestehende Zustand erhalten werden.

Nachfolgend werden alle inhaltlich zu prüfenden Einsprachen nach den thematisierten Schutzzwecken geordnet behandelt.

Naturschutzzone 1.8 Terrassenrand Rainallee – Morystrasse

Als Schutzzweck werden der Schutz und Erhalt als Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau sowie der Erhalt der geschlossenen vielfältigen Baumhecke mit einheimischen Gehölzen vorgesehen.



Einsprache Lucius Werthemann und Konsorten (Einsprecher 6)

Dagegen bringen die Einsprecher 6 vor, dass das als Naturschutzzone ausgeschiedene Gebiet westlich des Bahntrassees der Wiesentalbahn mit einer Breite von rund 6 bis 8 Metern zu schmal sei, um die ihm zugedachte Funktion übernehmen zu können. Sogar im Naturinventar der Gemeinde werde eingeräumt, dass der Vernetzungskorridor nur noch eine beschränkte Funktion wahrnehmen könne.

Mit ihren Einwänden verkennen die Einsprecher 6 indes die Bedeutung des in die Naturschutzzone eingewiesenen Grüngürtels als Vernetzungselement. Bei der Böschung handelt es sich gemäss dem Naturinventar der Gemeinde (Inventarobjekt Nr. 7.06) um eine wichtige Vernetzungsachse vom Hörnli zur Wiese. Deren Bedeutung wird nicht dadurch geschmälert, dass sie von grossen Verkehrsachsen – wie der Aeusseren Baselstrasse und der Wiesentalbahn – und kleineren Strassen – wie dem Gstalteinrainweg und dem Wasserstelzenweg – durchschnitten wird. Vielmehr kann die Funktion als Vernetzungskorridor auch mit einer Breite von wenigen Metern wahrgenommen werden. Entgegen der Auffassung der Einsprecher 6 wird im kommunalen Naturinventar nicht die Wichtigkeit der Vernetzungsfunktion zur Wieseebene hin als beschränkt dargestellt; vielmehr wird in Übereinstimmung mit den durch die Einsprecher 6 geschilderten tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nur dargelegt, dass die bestehenden Beeinträchtigungen des Korridors seine Vernetzungsfunktion tatsächlich herabsetzen. Gerade dadurch wird die Notwendigkeit unterstrichen, die noch bestehenden, intakten Vernetzungselemente durchlässig zu halten. Mit dem geplanten Schutzzweck soll die Funktion des Terrassenrands gerade auch im Bereich der schmalsten Ausdehnung gesichert werden. Dieser Schutz steht in Übereinstimmung mit dem Richtplan der Gemeinde, in welchem der Terrassenrand als wichtiger ökologischer Vernetzungskorridor vom Hörnli zu den Breitmatten bezeichnet wird (Richtplan Riehen vom 19. August 2003/29. März 2011, vom Regierungsrat genehmigt am 28. Januar 2014). Aus den genannten Gründen ist diese Einsprache abzuweisen.

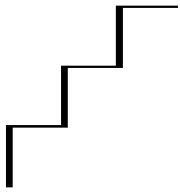
Naturschutzzone 1.9 Terrassenrand Aeussere Baselstrasse

Als Schutzzweck wird der Schutz und Erhalt als strukturreiches Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau sowie der Erhalt und die Förderung des Mosaiks aus extensiven Wiesen, kleinflächigen Obst-, Beeren- und Gemüsegärten sowie einheimischen Strauchgruppen und Einzelbäumen vorgesehen.

Einsprache Jürg und Marianne Hess (Einsprecher 2)

Gegen diesen geplanten Schutzzweck wenden die Einsprecher 2 ein, dass die Bewirtschaftung der neben der Naturschutzzone liegenden Grünflächen erschwert werde. Zudem müsse auch auf den Flächen neben der Böschung der «Natur-Wildwuchs» unter anderem zu Gunsten der benachbarten Landwirtschaftszone in Grenzen gehalten werden.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass das Ausmass der Naturschutzzone vorliegend nicht Gegenstand der Planaufgabe ist. In die Naturschutzzone eingewiesen ist das gesamte Naturobjekt Nr. 7.06 des kommunalen Naturinventars. Insofern ist das Anliegen der Einsprecher 2, eine Beschränkung der Naturschutzzone auf den eigentlichen Böschungsbe- reich zu erwirken, im Rahmen der Festlegung des Schutzzwecks der Naturschutzzone nicht zulässig. Auf diesen Antrag der Einsprecher 2 ist nicht einzutreten.



Bezüglich der Bewirtschaftungsmöglichkeiten ist hingegen festzustellen, dass die von den Einsprechern 2 befürchteten Einschränkungen nicht bestehen. Tatsächlich zu erhalten ist gemäss dem oben geschilderten Schutzzweck die bestehende Böschung in Verbindung mit einem naturnahen Bewuchs. Dies hindert nicht, dass beispielsweise die Wiesen gemäht oder Obst-, Beeren- und Gemüsegärten angelegt und bewirtschaftet werden. Insofern ist tatsächlich nur eine Pflege der bestehenden Grünflächen im bisher getätigten Umfang zum Erhalt des bestehenden Zustands erforderlich.

Aus diesem Grund ist die Einsprache der Einsprecher 2 abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Einsprache Beatrice Herta Vogt und Konsorten (Einsprecher 4)

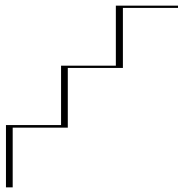
Die Einsprecher 4 widersetzen sich zunächst ebenfalls der Zulässigkeit der Zuordnung der Naturschutzzone an sich. Wie bereits oben bezüglich der Einsprecher 2 dargestellt, ist die Zonenzuweisung nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Insofern ist auf diesen Aspekt der Einsprache ebenfalls nicht einzutreten.

In materieller Hinsicht bestreiten die Einsprecher 4 die tatsächlichen Grundlagen des Naturobjekts gemäss dessen Beschreibung im Naturinventar der Gemeinde. So sei die Böschung keineswegs natürlich entstanden, sondern durch das Abladen von Abfall und Bauschutt durch den früheren «Glöckliwagen». Ferner sei das Areal auch kein naturnahes Vegetationsgebiet, sondern sei mit einem vorstädtischen Rasen und jungen Bäumen und Sträuchern bewachsen. Das dem Schutzzweck entsprechende Mosaik aus extensiven Wiesen, kleinflächigen Obst-, Beeren- und Gemüsegärten sowie einheimischen Strauchgruppen und Einzelbäumen existiere auf dem Grundstück der Einsprecher 4 nicht.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass der im Schutzzweck beschriebene Böschungsaufbau durchaus das natürliche Ergebnis der geologischen Abfolge zwischen Vergletscherung und Erosion durch die Wiese darstellt. Diese Niederterrasse ist als Abgrenzung westlich der Aeusseren Baselstrasse auf seiner gesamten Ausdehnung im Gelände gut erkennbar. Es handelt sich dabei keineswegs um eine künstliche Aufschüttung, auch wenn in früherer Zeit über die bestehende Böschung hinweg Abfälle entsorgt worden sein sollten. Es kann ausgeschlossen werden, dass sich die gesamte Böschung, auf deren oberen Ebene letztlich der historische Kern des Dorfes Riehen liegt, durch eine künstliche Aufschüttung entstanden sein soll.

Darüber hinaus ist das Naturobjekt nicht nur isoliert auf dem Grundstück der Einsprecher 4 zu betrachten, sondern in seiner gesamten Ausdehnung. Diese erstreckt sich – wie soeben ausgeführt – weit über das Grundstück der Einsprecher 4 hinaus und reicht westlich der Aeusseren Baselstrasse vom Glögglihof bis zur Einmündung der Kilchgrundstrasse. Auf dieser gesamten Länge sind die im Zonenzweck beschriebene naturnahe Vegetation und das abwechslungsreiche Mosaik aus verschiedenen Landschafts- und Vegetationselementen vorhanden. Diese heutige Erscheinung, welche entgegen der Darstellung der Einsprecher 4 tatsächlich gemäss dem vorgesehenen Zonenzweck besteht, soll bewahrt werden. Es sind deshalb keine Gründe ersichtlich, welche gegen den vorgesehenen Zonenzweck sprechen.

Aus diesem Grund ist die Einsprache der Einsprecher 4 abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.



Landschaftsschutzzone 2.1 Moostal (Lichsen – Mittelfeld – Kalkdarre – Chrischona- weg)

Als Schutzzweck werden der Erhalt und die Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen vorgesehen. Dabei soll eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung weiterhin möglich sein.

Einsprache Peter P. Isler (Einsprecher 3)

Der Einsprecher 3 erhebt vorsorglich Einsprache für den Fall, dass die bisherige Nutzung und Gestaltung seines Grundstücks durch den vorgesehenen Schutzzweck der Landschaftsschutzzone erschwert werde. Er fordert, dass die Erstellung eines in Freizeitgärten üblichen Gartenhauses, die Errichtung von Trockenstützmauern oder das Anlegen von versickerungsfähigen Plattenbelägen für Sitzplätze weiterhin möglich bleiben müsste.

Diesbezüglich ist mit Blick auf die gemäss Schutzzweck weiterhin zugelassene landschaftsverträgliche Erholungsnutzung festzustellen, dass der vorgesehene Schutzzweck an sich die vom Einsprecher 3 genannten Nutzungsmöglichkeiten nicht ausschliesst. Allerdings befindet sich das Grundstück des Einsprechers 3 gleich wie das gesamte mit Landschaftsschutz überlagerte Gebiet in der Landwirtschaftszone gemäss § 41 BPG. In dieser Zone sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche nach den bundesrechtlichen Vorschriften in der Landwirtschaftszone ausserhalb der Bauzone zugelassen sind. Gemäss Art. 34 Abs. 1 und 2 der Raumplanungsverordnung zählen dazu weder die Freizeitgartennutzungen an sich noch die zur hobby-mässigen Landwirtschaft gehörenden Bauten und Anlagen. Unabhängig von der vorgesehenen Festlegung des Schutzzwecks der Landschaftsschutzzone sind solche Nutzungen in der Landwirtschaftszone grundsätzlich unzulässig. Ein anderer Schutzzweck würde an dieser Rechtslage nichts ändern.

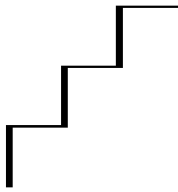
Für bereits bestehende und ordnungsgemäss bewilligte Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt jedoch der Bestandesschutz gemäss Art. 77 BPG. Solche bestehenden und bewilligten Bauten und Anlagen dürfen dementsprechend weiterhin bestehen bleiben und genutzt werden.

Nach dem soeben Ausgeführten kann das Anliegen des Einsprechers 3 nicht über die Festlegung des Schutzzwecks der Landschaftsschutzzone realisiert werden. Die Einsprache des Einsprechers 3 ist demnach abzuweisen.

4. Weiteres Vorgehen

Falls der Einwohnerrat die Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutz zonen wie vorgeschlagen festsetzt und kein Referendum gegen die beiden Beschlüsse ergriffen wird, werden die Schutzzwecke anschliessend der zuständigen kantonalen Behörde gemäss § 114 BPG zur Genehmigung unterbreitet. Mit der Genehmigung kann die Riehener Zonenplanrevision abgeschlossen werden. Ausstehend sind jedoch noch die hängigen Rekurse.

Gleichzeitig werden den Einsprechenden die Planfestsetzungsbeschlüsse sowie der Einsprachebeschluss mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.



5. Anträge

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgende Beschlüsse:

1. Festsetzung der Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzonen
2. Insgesamt werden 6 Einsprachen gegen die Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzonen abgewiesen respektive es wird nicht auf sie eingetreten.

Riehen, 12. Dezember 2017

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:



Hansjörg Wilde

Der Generalsekretär:

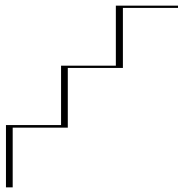


Urs Denzler

Beilagen: - Planungsbericht
- Orientierender Plan „Festlegung der Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzonen im Rahmen der Zonenplanrevision Riehen“
(Stand ER-Vorlage)

Die Beilagen sind auch im Internet unter www.riehen.ch Stichwort Zonenplanrevision einsehbar.

Die vollständigen Einsprachen sind in der Dokumentationsstelle der Gemeindeverwaltung für die Einwohnerratsmitglieder einsehbar.



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Festsetzung der Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzonen

„Der Einwohnerrat Riehen beschliesst für den Zonenplan Nr. 101.04.001 vom 27. November 2014 auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) sowie gestützt auf §§ 40c, 95, 103 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999⁴ folgende Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzonen:

1. Naturschutzzonen

1.1 Wiesenböschung rechtsseitig, Abschnitt Weilstrasse - Erlensteg

TWW-Objekt Nr. BS 222 (Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden der Schweiz): Schutz und Erhalt der trockenen, artenreichen Wiesenböschung mit den entsprechenden Tier- und Pflanzenarten sowie der Vernetzungsachse gemäss Biotopverbundkonzept. Förderung und Erhalt eines naturnahen Flussufers mit standortgerechter Ufervegetation. Mit dem Artenschutz zu vereinbarende Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.

1.2 Reservat Autal

IANB Nr. BS 10 (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung): Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet mit den verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Mit dem Artenschutz zu vereinbarende Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.

1.3 Reservat Eisweiher

IANB Nr. BS 4 (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung): Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet mit den verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

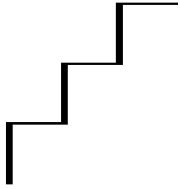
1.4 Reservat Weilmatten

Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet von kantonaler Bedeutung sowie als kleinräumiges Lebensraummosaik mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

1.5 Biotopfläche Habermatten

Schutz und Erhalt als kleinräumiges Lebensraummosaik von kantonaler Bedeutung mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Schutz und Erhalt als ungestörtes Aufenthalts-, Rückzugs- und Überwinterungsgebiet.

⁴ SG 730.100



1.6 Biotopfläche Weilstrasse

Schutz und Erhalt als kleinräumiges Lebensraummosaik mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Schutz und Erhalt als ungestörtes Aufenthalts-, Rückzugs- und Überwinterungsgebiet.

1.7 Stufenrain Rheintalweg

Schutz und Erhalt als Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt der geschlossenen, vielfältigen Baumhecke mit einheimischen Gehölzen.

1.8 Terrassenrand Rainallee - Morystrasse

Schutz und Erhalt als strukturreiches Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt und Förderung des Mosaiks aus extensiven Wiesen, kleinflächigen Obst-, Beeren- und Gemüsegärten sowie einheimischen Strauchgruppen und Einzelbäumen.

1.9 Terrassenrand Aeussere Baselstrasse

Schutz und Erhalt als strukturreiches Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt und Förderung des Mosaiks aus extensiven Wiesen, kleinflächigen Obst-, Beeren- und Gemüsegärten sowie einheimischen Strauchgruppen und Einzelbäumen.

1.10 Geländekante Gänshaldenweg

Schutz und Erhalt als Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt und Förderung einer extensiven Wiese mit einheimischen Strauchgruppen und Einzelbäumen.

1.11 Wiesentalbahn

Schutz und Erhalt als kleinräumiges Lebensraummosaik mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Erhalt als Teil des Vernetzungskorridors Wiesentalbahn.

2. Landschaftsschutzzonen

2.1 Moostal (Lichsen - Mittelfeld - Kalkdarre - Chrischonaweg)

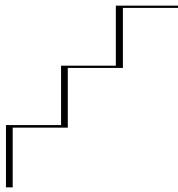
Erhalt und Förderung einer grossräumigen und vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.

2.2 Zwischenbergen

Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.

2.3 Autal Süd (Auweg - Leimgrubenweg)

Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.



2.4 Autal Ost

Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.

2.5 Hinter Engeli - Hohlweg - Hungerbachhalde

Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.

2.6 Stettenweg - Oberfeld - Rothengraben

Erhalt und Förderung einer grossräumigen und vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.

2.7 Wieseebene

Erhalt und Förderung einer grossräumigen und vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.

2.8 Wenken

Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum und der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.“

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz). Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheids oder nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Regierungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Riehen,

Im Namen des Einwohnerrats

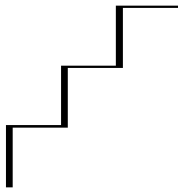
Der Präsident:

Der Ratssekretär:

Christian Griss

Urs Denzler

(Ablauf Referendumsfrist)



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Einsprachen gegen die Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzonen

„Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) sowie gestützt auf § 111 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999:

1. a) Auf die von
 - Bundeseisenbahnvermögen, vertreten durch den Beauftragten für die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet (1)
 - Verena Diena Wenk (5)erhobenen Einsprachen gegen die Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzone wird nicht eingetreten.
- b) Die von
 - Jürg und Marianne Hess (2)
 - Peter P. Isler (3)
 - Beatrice Herta Vogt, Herta Maria Elisabeth Vogt-Spies, Thomas Alfred Vogt und Urs Anton Vogt, alle vertreten durch Roman Zeller, Advokat (4)
 - Lucius Werthemann, Uta Werthemann und Charlotte Werthemann (6)erhobenen Einsprachen gegen die Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzonen werden abgewiesen soweit auf sie eingetreten wird.
2. Den Einsprechenden ist eine Ausfertigung des sie betreffenden Planfestsetzungsbeschlusses und des Beschlusses des Einwohnerrats betreffend die Einsprachen vom und zur Erläuterung ein Exemplar der Einwohnerratsvorlage persönlich zuzustellen. Die Zustellung des Planfestsetzungsbeschlusses und die Eröffnung des Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung gegenüber den Einsprechenden erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Fall des Referendums, nach Annahme des Planfestsetzungsbeschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so wird den Einsprechenden mitgeteilt, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.“

Riehen,

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Ratssekretär:

Christian Griss

Urs Denzler

(Ablauf Referendumsfrist)

Festlegung der Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzonen im Rahmen der Zonenplanrevision Riehen

Planungsbericht

Stand: Einwohnerratsvorlage; Planfestsetzung



Inhaltsverzeichnis:

1.	Ausgangslage	3
2.	Beschreibung der Schutzzwecke	3
3.	Rechtliche Grundlagen	6
4.	Auswirkungen auf die Raumordnung und die Umwelt	7
5.	Bericht über das Planungsverfahren nach BPG	7

1. Ausgangslage

Sowohl die kantonale Natur- und Heimatschutzgesetzgebung als auch der kantonale Richtplan sehen die Ausscheidung von Natur- und Landschaftsschutz- resp. Schonzonen in den Nutzungsplänen vor. Damit sollen naturnahe und schützenswerte Landschaften und Naturobjekte auch raum- und nutzungsplanerisch geschützt und langfristig gesichert werden. Die Gemeinde Riehen kam dieser Aufforderung im Rahmen der Zonenplanrevision nach und schied ausserhalb der Siedlung grossflächige Landschaftsschutzzonen aus. Zudem wurden wichtige Naturobjekte als Naturschutzzonen definiert. Der Entwurf der Zonenänderung lag vom 14. Mai 2013 bis 14. Juni 2013 öffentlich auf. Diese Zonen wurden durch den Einwohnerrat Riehen am 27. November 2014 im Rahmen der zweiten Lesung zur Zonenplanrevision beschlossen und für verbindlich erklärt. Generell sind sowohl in den Naturschutz- als auch in den Landschaftsschutzzonen Bauten und Anlagen nicht zulässig.

Der zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Planungsberichts zur Zonenplanrevision und der kantonalen Vorprüfung (2012) vorliegende Ratschlag zur Überarbeitung des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes sah zwar bereits die Ausscheidung von Natur- und Landschaftsschutzzonen in den Nutzungsplänen vor. Eine zwingende gleichzeitige Festsetzung von Schutzzwecken für die einzelnen Naturschutzzonen war jedoch im Ratschlag nicht vorgesehen. Die Gemeinde sah deshalb vor, die Nutzungsregelungen für die Naturschutzzonen in Form von speziellen Schutzverordnungen durch den Gemeinderat zu präzisieren (siehe Planungsbericht zur Zonenplanrevision Riehen vom November 2015 mit ergänzenden Erläuterungen vom August 2016 und November 2016).

Die entsprechende Vorschrift in § 42 Abs. 3 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes wurde jedoch durch die Bau- und Planungskommission des Grossen Rates im Dezember 2013 ergänzt, vom Grossen Rat im Januar 2014 entsprechend beschlossen und im März 2014 wirksam. Damit ist neu auch der Zweck der einzelnen Zonen im Grundsatz festzulegen.

Der Kanton hat deshalb im Bewilligungsverfahren zur Zonenplanrevision gefordert, dass die Schutzzwecke für die einzelnen Natur- und Landschaftsschutzzonen festzusetzen sind, was nun mit der vorliegenden Planaufgabe umgesetzt wird.

2. Beschreibung der Schutzzwecke

Die Gründe und Kriterien, welche zur Ausscheidung der Natur- und Landschaftsschutzzonen in Riehen geführt haben, wurden im Planungsbericht zur Zonenplanrevision bereits beschrieben (Planungsbericht vom November 2015 mit ergänzenden Erläuterungen vom August 2016 und November 2016). Dabei sind die Natur- und Landschaftsschutzzonen nur eines von mehreren Instrumenten, um die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes zu verfolgen und wichtige Gebiete zu sichern. Wenn in bestimmten Gebieten keine solchen Zonen festgesetzt sind, heisst dies also keines-

wegs, dass dort die Existenz von Naturwerten oder das Erfordernis von anderen Schutzmassnahmen negiert wird.

Das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz und das Bau- und Planungsgesetz legen den Zweck und das Ziel der Natur- und Landschaftsschutzzonen in den Grundzügen bereits fest: Nämlich den Erhalt und den nutzungsplanerischen Schutz von naturnahen und schützenswerten Landschaftsräumen und Naturobjekten (NHG) sowie das Freihalten dieser Zonen von Bauten und Anlagen (BPG). Darin sind auch Veränderungen des Reliefs mit eingeschlossen.

Mit dem Schutzzweck wird nun für jede einzelne Natur- und Landschaftsschutzzone objektspezifisch der Zweck der neuen Zonen festgesetzt. Bei der Formulierung der Schutzzwecke wurden dabei jeweils die wichtigsten Funktionen der jeweiligen Zone berücksichtigt und ein entsprechender Zweck formuliert. Der Schutzzweck liefert also eine nicht abschliessende, sehr kurze Begründung, weshalb ein Gebiet als Natur- oder Landschaftsschutzzone ausgeschieden wurde und macht wo nötig Aussagen zu bestehenden Nutzungen. Eine detaillierte Beschreibung der Naturwerte der einzelnen Objekte, sowie weitere Angaben zu Nutzungsregelungen und Pflegezielen wird der Gemeinderat nach § 42 Absatz 4 in speziellen Schutzverordnungen für jedes Objekt erlassen.

Schutzzwecke der Naturschutzzonen

Lage	Schutzzweck
Wiesenböschung rechtsseitig, Abschnitt Weilstrasse - Erlensteg	TWW-Objekt Nr. BS 222 (Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden der Schweiz): Schutz und Erhalt der trockenen, artenreichen Wiesenböschung mit den entsprechenden Tier- und Pflanzenarten sowie der Vernetzungsachse gemäss Biotopverbundkonzept. Förderung und Erhaltung eines naturnahen Flussufers mit standortgerechter Ufervegetation. Mit dem Artenschutz zu vereinbarende Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Reservat Autal	IANB Nr. BS 10 (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung): Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet mit den verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Mit dem Artenschutz zu vereinbarende Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Reservat Eisweiher	IANB Nr. BS 4 (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung): Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet mit den verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten.
Reservat Weilmatten	Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet von kantonaler Bedeutung sowie des kleinräumigen Lebensraummosaiks mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten.
Biotopfläche Habermatten	Schutz und Erhalt als kleinräumiges Lebensraummosaik von kantonaler Bedeutung mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten

	Tier- und Pflanzenarten. Schutz und Erhalt als ungestörtes Aufenthalts-, Rückzugs- und Überwinterungsgebiet.
Biotopfläche Weilstrasse	Schutz und Erhalt als kleinräumiges Lebensraummosaik mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Schutz und Erhalt als ungestörtes Aufenthalts-, Rückzugs- und Überwinterungsgebiet.
Stufenrain Rheintalweg	Schutz und Erhalt als Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt der geschlossenen, vielfältigen Baumhecke mit einheimischen Gehölzen.
Terrassenrand Rainallee - Morystrasse	Schutz und Erhalt als strukturreiches Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt und Förderung des Mosaiks aus extensiven Wiesen, kleinflächigen Obst-, Beeren- und Gemüsegärten sowie einheimischen Strauchgruppen und Einzelbäumen.
Terrassenrand Äussere Baselstrasse	Schutz und Erhalt als strukturreiches Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt und Förderung des Mosaiks aus extensiven Wiesen, kleinflächigen Obst-, Beeren- und Gemüsegärten sowie einheimischen Strauchgruppen und Einzelbäumen.
Geländekante Gänshaldenweg	Schutz und Erhalt als Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt und Förderung einer extensiven Wiese mit einheimischen Strauchgruppen und Einzelbäumen.
Wiesentalbahn: Abschnitt Rauracherwegli	Schutz und Erhalt als kleinräumiges Lebensraummosaik mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Erhalt als Teil des Vernetzungskorridors Wiesentalbahn.

Schutzzwecke der Landschaftsschutzzonen

Lage	Schutzzweck
Moostal (Lichsen - Mittelfeld - Chrischonaweg)	Erhalt und Förderung einer grossräumigen und vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Zwischenbergen	Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Autal Süd (Auweg - Leimgrubenweg)	Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Autal Ost	Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen.

	Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Hinter Engeli – Hohlweg - Hungerbachhalde	Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Stettenweg – Oberfeld - Rotengraben	Erhalt und Förderung einer grossräumigen und vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Wieseebene	Erhalt und Förderung einer grossräumigen und vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Wenken	Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.

3. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen wurden bereits mehrfach erwähnt. Sie sind im kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz wie auch im Bau- und Planungsgesetz zu finden.

Auf Bundesebene definiert das Bundesgesetz über die Raumplanung mit den Planungsgrundsätzen besonders auch die Schonung und Freihaltung der Landschaft sowie die Erhaltung von naturnahen (Erholungs-) Räumen. Dazu dienen entsprechende Schutzzonen. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz verpflichtet zur Inventarisierung und Erhaltung von Naturobjekten, insbesondere auch von Biotopen.

Auf Kantonsebene ist im Natur- und Landschaftsschutzgesetz die Ausweisung und Bezeichnung von Zonen für den Natur- und Landschaftsschutz in der Nutzungsplanung vorgesehen. Nutzungspläne müssen zudem geschützte Naturobjekte enthalten (NHG § 8). Die Natur- und Landschaftsschutz-Verordnung (NHV) präzisiert das Gesetz mit der Definition von Schutz- und Schonzonen des Natur- und Landschaftsschutzes. Sie bestimmt, dass Schutzzonen sich nicht mit den Bauzonen überschneiden dürfen. Im Bau- und Planungsgesetz wird die Forderung aus dem NHG übernommen (BPG § 42). Schutz- und Schonzonen sind zudem mit Formulierung von Zweck und Umfang des Schutzes im Verfahren der Zonenplanung festzusetzen

4. Auswirkungen auf die Raumordnung und die Umwelt

Die Naturschutzzonen müssen prinzipiell von Bauten und Anlagen freigehalten werden. Dies war aber auch schon bei den bisherigen Grünzonen der Fall. Die Neuausscheidung als Naturschutzzone hat somit keine Auswirkung auf die Raumordnung. Dies trifft insbesondere auch auf die Festlegung der Schutzzwecke zu, da diese den Zweck der bereits ausgeschiedenen Zone nur weiter präzisieren.

Die Festlegung der Schutzzwecke hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge.

5. Bericht über das Planungsverfahren nach BPG

5.1 Erarbeitung

Im Rahmen der Erarbeitung wurden die Schutzzwecke am 2. Februar 2017 in der kommunalen Naturschutzkommission der Gemeinde Riehen diskutiert und ergänzt.

5.2 Ergebnis der Vorprüfung

Der Gemeinderat hat am 28. März 2017 den Planungsbericht und den Entwurf der Einwohnerratsvorlage in die kantonale Vorprüfung gemäss § 108 Bau- und Planungsgesetz verabschiedet.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2017 hat die kantonale Fachstelle in ihrem Vorprüfungsbericht betreffend Festlegung der Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzonen Stellung genommen.

Hinweis: Die Stellungnahme der Gemeinde zu den Bemerkungen der kantonalen Fachstelle werden mit → eingeleitet.

Allgemeine Bemerkungen

- Es wird begrüsst, dass die bereits im Rahmen der Zonenplanrevision geforderten Schutzzwecke für die Natur- und Landschaftsschutzzonen nun festgesetzt werden.
→ Kenntnisnahme.

Hinweise zum Planungsbericht und zur Einwohnerratsvorlage

- In Kapitel 2 Planungsbericht (Tabelle der Schutzzwecke) und in der Einwohnerratsvorlage (Ziffer 1.4 und 1.5) ist zu ergänzen, dass die Reservat Weilmatten und die Biotopfläche Habermatten von kantonaler Bedeutung sind.
→ Planungsbericht und Einwohnerratsvorlage wurden entsprechend ergänzt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass das nationale TWW-Objekt Nr. 22 und die dazugehörige Naturschutzzone im Perimeter des Revitalisierungsprojektes Wiese Vital liegen. Bei den Revitalisierungsarbeiten kann es zu einer Beeinträchtigung des TWW-Objektes kommen.
→ Im Planungsbericht und in der Einwohnerratsvorlage wird der Schutzzweck zur Naturschutzzone Wiesenböschung rechtsseitig wie folgt ergänzt: „Förderung und Erhaltung eines naturnahen Flussufers mit standortgerechter Ufervegetation.“ Damit

wird verhindert, dass die geplante Revitalisierung im Widerspruch zum Schutzzweck der Naturschutzzone steht.

5.3 Öffentliche Planauflage

5.3.1 Publikation

Die öffentliche Planauflage wurde in der Riehener Zeitung vom 1. September 2017 und im Kantonsblatt vom 2. September 2017 publiziert. Der Entwurf der Schutzzwecke war vom 4. September 2017 bis 3. Oktober 2017 auf der Gemeindeverwaltung und im Internet einsehbar.

5.3.2 Einsprachen

Während der öffentlichen Planauflage sind fristgerecht folgende Einsprachen eingereicht worden:

1. Jürg und Marianne Hess
2. Peter P. Isler
3. Beatrice Herta Vogt, Herta Maria Elisabeth Vogt-Spies, Thomas Alfred Vogt und Urs Anton Vogt, alle vertreten durch Roman Zeller, Advokat
4. Verena Diena Wenk
5. Lucius Werthemann, Uta Werthemann und Charlotte Werthemann

Stellungnahme des Gemeinderats zu den Einsprachen

Eine ausführliche Stellungnahme zu den Einsprachen ist in der Einwohnerratsvorlage Nr. 14-18.146.01 vom 12. Dezember 2017 enthalten. Dem Einwohnerrat wurde Folgendes beantragt: Insgesamt sollen 6 Einsprachen gegen die Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzone abgewiesen respektive es soll nicht auf sie eingetreten werden.

5.4 Planfestsetzung

5.4.1 Planfestsetzungsbeschluss durch den Einwohnerrat

Der Einwohnerrat hat am XY die Zweckbestimmungen festgesetzt.

5.4.2 Publikation

Der Planfestsetzungsbeschluss wurde am XY in der Riehener Zeitung und am XY im Kantonsblatt publiziert.

5.4.3 Rekurse gegen den Beschluss

Noch offen



- Naturschutzzone**
- 1.1 Wiesenböschung rechtsseitig, Abschnitt Weistrasse - Erlensteg
 - 1.2 Reservat Aulal
 - 1.3 Reservat Esweiher
 - 1.4 Reservat Weilmatten
 - 1.5 Biotopfläche Habermatten
 - 1.6 Biotopfläche Weistrasse
 - 1.7 Stufenrand Rheintalweg
 - 1.8 Terrassenrand Rinallee - Morystrasse
 - 1.9 Terrassenrand Aeusere Baselstrasse
 - 1.10 Geländekante Gänshaldenweg
 - 1.11 Wiesentalbahn
- Landschaftsschutzzone**
- 2.1 Moostal (Lichen - Mittelfeld - Kalkdarre - Chrischonaweg)
 - 2.2 Zwischenbergen
 - 2.3 Aulal Süd (Auweg - Leingrubenweg)
 - 2.4 Aulal Ost
 - 2.5 Hinter Engell - Hohlweg - Hungerbachhalde
 - 2.6 Stettlerweg - Oberfeld - Rothengraben
 - 2.7 Wieseebene
 - 2.8 Wicken

Gemeinde Riehen Abteilung Bau, Mobilität und Umwelt
Gemeindeverwaltung
Weltsteinstrasse 1
CH-4125 Riehen
Telefon 061 646 81 11
Fax 061 646 81 24

PLANBEZEICHNUNG

Gemeinde Riehen

orientierende Übersicht der Natur- und Landschaftsschutzzone

gemäss Zonenplan

inkl. Basisdaten der amtl. Vermessung (Stand März 2017)

DATUM	29.08.2017	REVISION	PRODUKT	TEILPRODUKT
PROJEKT	1. Beweiger	A:	Siedlungsentwicklung	Zonenplanung
GEZEICHNET	K. Kunst	B:	SEKTION	REG.-NR.
MASSSTAB	1:5000	C:	PLAN-NR.	
FORMAT	128 x 90	D:	A-F	